

Rechtsschutzversicherung:

Risikoeinschätzung, Tarifierung und Bedingungsgestaltung unter Berücksichtigung der neueren BGH Rechtsprechung

Vortrag / Diskussion MCC 16. Mai 2022, Köln

Referent: RA/FA und Lehrbeauftragter für Versicherungsrecht Joachim Cornelius-Winkler, Dietrich-Bonhoefferstr. 4, 10407 Berlin, Tel.: 030 – 13895641 Mail: ra@cornelius-winkler.de;

Literatur

- Felsch, Die Rechtsprechung des IV. Zivilsenats des BGH zum Versicherungsrecht – Rechtsschutzversicherung, r + s 2020, 301
- Cornelius- Winkler, Rechtsschutzversicherung – Ein Leitfaden für die Praxis, 5. Aufl. 2021
- Cornelius-Winkler, Die jüngere Rechtsprechung des BGH zur Rechtsschutzversicherung und darauf basierende Änderungen in den aktuellen ARB der Rechtsschutzversicherer, r + s 2020, 54
- **Achtung:** Die aktuelle 31. Auflage „Prölss / Martin“ berücksichtigt zwar anders als die 9. Aufl. „Harbauer“ bereits die „Passivrechtssprechung“ des BGH, aber die ganz aktuellen ARB werden bisher nur in den oben erwähnten Fundstellen 2 und 3 (und natürlich einem noch zu besprechenden BGH- Urteil) behandelt.
- Faller, Neue Ideen zur Risikotarifizierung in der Rechtsschutzversicherung (Masterarbeit 2015 jurgrad. - Universität Münster – kann beim Autor unter reinhold.faller@ergo.de angefordert werden).

Ermittlung der Risiko - oder Nettoprämie

- dient nur dazu zu ermitteln, wie hoch die Prämie sein muss, um unter Berücksichtigung der Bestandsgröße die prognostizierten **Schaden-zahlungen erbringen** zu können. Hinzu kommen noch der Schaden-aufwand (Personal – und Sachkosten) und der „Unternehmergewinn“ mit dem Ergebnis, dass die sog. „combined ratio“ am Ende des Bilanzjahres über 100% liegen muss, damit das Unternehmen versicherungstechnische Gewinne erwirtschaftet hat
- für die Ermittlung der Nettoprämie sind die **Schadenhäufigkeit** und die (Durchschnitts-) **Schadenhöhe** die maßgeblichen Faktoren
- Nach welchen Kriterien richtet sich diese?

Schadenhöhe und Schadenhäufigkeit (1)

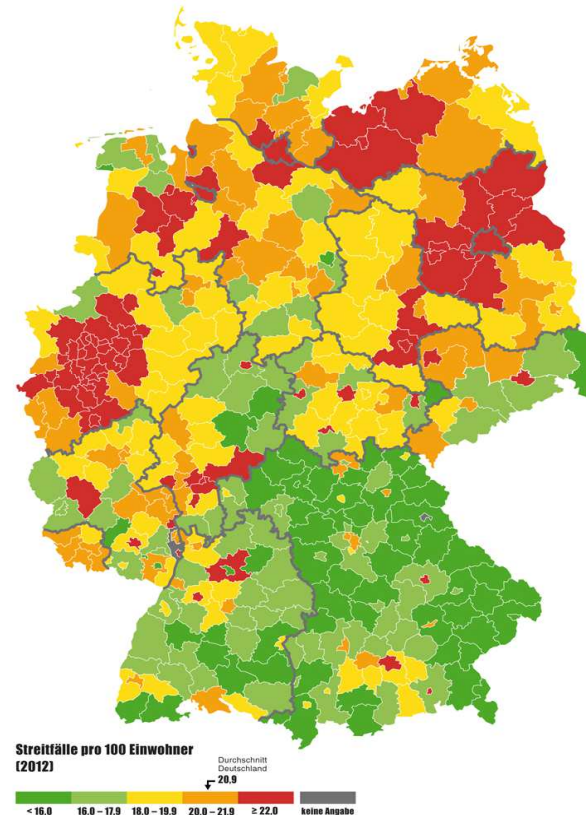
- beide Kennzahlen haben **individuelle** und **kollektive** Aspekte:
- ein individueller Aspekt wäre die individuelle „Streitlustigkeit“, die aber auch kollektive bzw. „landsmannschaftliche“ Züge aufweisen kann (Stadt/ Land, Nord/Süd).

Schadenhäufigkeit und Schadenhöhe (2)

So streitet Deutschland



So streitet Deutschland



Schadenhäufigkeit und Schadenhöhe (3)

- kollektiven Einfluss auf die Schadenhäufigkeit haben weiter vor allem
- in beide Richtungen die wirtschaftliche Lage (Arbeitsrechtsschutz) und nur negativ aus Versicherersicht nicht vorhersehbare und **nicht ausgeschlossen** Kumulrisiken wie z.B. die „Diesel-“ und die „Darlehensfälle“
- solche Kumulrisiken werden dann zwar häufig für Neuverträge ganz oder teilweise ausgeschlossen, aber dann ist die Welle schon wieder vorüber und kommen neue unbekannte Wellen
- diese immer wieder neu auftretenden **Massenschäden** sind m.E. durch Bedingungsänderungen kaum in den Griff zu kriegen bzw. immer mehr Ausschlüsse gefährden die Verkaufbarkeit des Produkts, sondern die Lösung liegt – auch wegen der Überlastung der Gerichte – beim Gesetzgeber, bzw. der verpflichtenden Einführung von **Verbandsklagen**

Schadenhäufigkeit und Schadenhöhe (4)

- auf individueller Ebene bzw. im Rahmen der Antragsfragen wird eigentlich nur nach **gekündigten Vorversicherungen** gefragt, sonstige Faktoren wie Beruf, Nationalität, Alter werden nicht oder nur teilweise erfasst, dürfen allerdings teilweise auch aus aufsichtsrechtlichen Gründen oder nach BDSG nicht genutzt werden, bzw. erfordern eine Einwilligung, wobei natürlich auch der Gedanke der Risikoversicherung im Kollektiv nicht völlig außer Acht gelassen werden darf
- die Unterscheidung zwischen Selbständigen und Nichtselbständigen hat m.E. nur einen begrenzten Aussagewert, wichtiger wäre es die **Einkommenshöhe** direkt oder indirekt (über die PLZ) bei der Tarifierung zu erfassen, weil diese ganz direkt Einfluss auf den gebührenrechtlichen Streitwert und damit die Schadenhöhe hat und – mit Blick auf die Schadenhäufigkeit - vor Abschluss eine **Bonitätsanfrage** zu tätigen.
- zu denken ist schließlich auch an **veränderte Provisionssysteme** und die Einführung von **Schadenfreiheitsklassen**

Schadenhäufigkeit und Schadenhöhe (5)

zusammengefasst könnte man danach vielleicht formulieren

„Mehr Kraftfahrzeugversicherung in der Rechtsschutzversicherung!“

und wenden wir uns jetzt der Bedingungsgestaltung als sozusagen zweiter Risikobegrenzung (nach Antragsannahme) unter Berücksichtigung der jüngeren BGH Rechtsprechung zu

Auslegung der ARB und AGB Recht

- auszulegen sind AVB (anders als Gesetze)
- aus **Sicht des durchschnittlich verständigen VN** ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse, es sei denn es handelt sich um **feststehende** Rechtsbegriffe
- die bereits vorgestellten Risikoerwägungen und die gewollte **Verhinderung von Zweckabschlüssen** beim Versicherungsfall spielen grundsätzlich keine Rolle
- Ausschlussklauseln sind **besonders eng** auszulegen und Zweifel gehen AGB - rechtlich zu Lasten des Verwenders.
- zu berücksichtigen sind auch – vielleicht noch etwas unbekannt – die **berechtigten Erwartungen des VN**, weshalb der BGH beim Thema Versicherungsfall darauf abstellt, dass der VN nicht erwartet, dass auch vom Gegner behauptete Rechtsverstöße herangezogen werden können (BGH IV ZR 111/18 „Solidaritätsentscheidung I“)
- intransparente und unangemessene AGB sind gem. § 307 BGB unwirksam

Ausgehend hiervon hat der BGH

- die sogenannte „Dreisäulentheorie“ (BGH IV ZR 305/07) bezüglich der Regelungen des Versicherungsfalls entwickelt, wonach
- **jedenfalls** in Zivilsachen (bei der zeitlichen Festlegung) auf den Tatsachenkern bzw. (allein) auf den vom VN behaupteten **Rechtsverstoß des Gegners** abzustellen ist, mit welchem der VN seinen Anspruch begründet oder sich verteidigt und
- hat die sog. „streitauslösende Willenserklärung“ nach § 4 Abs. 3 a) ARB 2000 ff. wegen Intransparenz für unwirksam befunden, weil zwar der Begriff „Willenserklärung“ ein feststehender Rechtsbegriff sei, der VN aber nicht erkennen könne, **welche** Willenserklärungen streitträchtig seien und welche nicht (BGH IV ZR 200/16)

Daraufhin ..

- hat ein Teil der Versicherungswirtschaft in den jüngeren Gesellschafts- ARB explizit (oder deutlicher) auch auf Rechtsverstöße des Gegners abgestellt und die streitauslösende Willenserklärung durch Fallgruppen konkretisiert.
- ersteres hat der BGH mit der “Solidaritätsentscheidung II“ (BGH IV ZR 221/19) erneut verworfen, die Kontrollfähigkeit der „geteilten“ Vorschrift des § 4 Abs. 1 c) bejaht, und gemeint es ginge nicht um eine Frage der Transparenz sondern der **unangemessenen Benachteiligung des VN**
- noch keine Rechtsprechung liegt zu der neugefassten streitauslösenden Willenserklärung vor, diese halte ich aber für wirksam, wenn sie nicht erneut abstrakte Regelungen enthält sondern konkrete Fallgruppen aufführt

Was bleibt aus Sicht der Versicherer um sogenannte Zweckabschlüsse zu verhindern?

- m.E. sollte man nicht erneut den mutmaßlich untauglichen Versuch unternehmen, die Rechtsprechung des BGH zum Versicherungsfall „aushebeln“ zu wollen und stattdessen für bestimmte Fallgruppen (z.B. verhaltensbedingte Kündigungen) gestaffelte bzw. **längere Wartezeiten** einführen
- bei den Leistungsarten und den Ausschlüssen können Risiken durch **unterschiedliche Deckungssummen** minimiert werden wie dies bereits vielfach praktiziert wird
- bei der eingangs erwähnten Prämien- und Risikokalkulation, die teilweise **individuell** zu höheren Prämien führen würde, ist an **flexiblere** (bzw. höhere oder prozentuale) **Selbstbeteiligungen** zu denken um die Prämien weiterhin bezahlbar zu machen

Damit....

danke ich für Interesse und freue mich auf die gleich folgende
Diskussion